

RSM! KZWS

Newsletter

3/2010

Jeder von unseren Mandanten kann sicher sein, dass er überall in der Welt, wo sein Unternehmen sich weiterentwickeln soll, mit einer umfassenden Betreuung gemäß seiner Bedürfnisse und in Übereinstimmung mit lokalen Anforderungen rechnen darf.

Kommentare
Informationen
Ratschläge

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ende des Jahres 2010 ist da. Auch dieses Ende zwingt zum Nachdenken – es ist ja die Zeit für Zusammenfassung. Vieles weist darauf hin, dass die Unternehmen in Polen die Stagnation der (Nach?)Krisenzeiten schon hinter sich haben. Leider ist für viele die Hochkonjunktur immer noch die Frage der Zukunft. Die Änderungen des Steuerrechts, welche in der Zeit vor Wahlen üblicherweise auf kleinere Neigung der Regierung zur Sparsamkeit zurückzuführen sind, werden bestimmt einen schlechten Einfluss auf die wirtschaftliche Umwelt in Polen haben. Die VAT-Erhöhung werden bestimmt viele Branchen und jeder Verbraucher empfinden. Die Probleme des Staatshaushalts resultieren auch immer mit der Erhöhung der Intensität der Betriebsprüfungen, sowie deren Ausrichtung auf „Geldsuche“ bei Steuerpflichtigen. Bei KZWS erwarten wir die Erhöhung der Anzahl von Betriebsprüfungen und Bescheide, die auf die Unterstützung des Haushalts gerichtet sind – was regelmäßig mit pro-fiskalischer Auslegung der Steuervorschriften endet. Leider sind Statistiken in dem Bereich eindeutig – die Mehrheit der Steuerbescheide bleibt ohne Einspruch. Derartige Strategie der Unternehmen ist umso mehr verfehlt, als man zugleich mehrere schädliche Folgen verursacht. Wir empfehlen somit unseren Mandanten jeden Bescheid kritisch zu überprüfen und bei begründeten Bedenken unverzüglich den Einspruch einzulegen – besonders in der für den Staatshaushalt schwierigen Zeiten. Wir dürfen hier auf eine Reaktion nicht verzichten – die Unternehmen sollen ja nicht wie Geldautomaten behandelt werden.

Das Jahr 2010 war für KZWS außergewöhnlich gut, unsere Umsätze sind um 20% gestiegen, was in den immer noch nicht guten wirtschaftlichen Bedingungen ein sehr gutes Ergebnis bedeutet. Unser dynamisches Wachstum wäre ohne unsere Mandanten und Mitarbeiter gar nicht möglich, wofür wir sehr dankbar sind und hoffen auf weitere guten Jahre zusammen.



Bartosz MIŁASZEWSKI

Steuerberater (PL) (11251)
Managing Partner



Vorwort der Redaktion

Ich kann mit Vergnügen zu Ihren Händen unsere nächste Ausgabe des Newsletters übergeben. Ich hoffe, dass Sie die Publikation weiterhin mit Interesse lesen werden und dass sie Ihren Erwartungen entgegenkommt. Einer der Hauptgrundsätze bei KZWS besagt, dass wir immer unseren Mandanten sehr genau zuhören. Ich wäre also für jegliche Anmerkungen Ihrerseits zu der Form und zu dem Inhalt des Newsletters sehr dankbar.

Sowohl unsere Mandanten als auch unser ganzes KZWS-Team wartet schon auf den Zug – das Neue Jahr 2011. Bei dieser Gelegenheit möchten wir uns bei Ihnen für die fruchtbringende Zusammenarbeit im Jahre herzlich bedanken und hoffen, dass diese nicht nur für uns zufriedenstellend war. Wir dürfen wohl vorsichtig annehmen, dass wir die schwierigere Zeit in der Wirtschaft schon hinter uns haben. Ich möchte Ihnen somit im Namen des ganzen KZWS-Teams alles Gute fürs Weihnachten und für das Neue Jahr wünschen – eine dynamische Entwicklung in Ihren Unternehmen und nur positive Überraschungen sowie den Komfort in Form der professionellen Beratung – hoffentlich in der Zusammenarbeit mit KZWS.



Przemysław POWIERZA
Steuerberater (PL) (11204)
Tax Partner
in der Steuerberatungsabteilung



Top News

Vieles zeigt, dass das Hauptthema des Jahresende die Änderungen der Vorschriften im Bereich der Umsatzsteuer sind. Mit der Initiative der Mehrheit der Novellierungen ist das Ministerium für Finanzen aufgetreten, obwohl die Korrekturen des geltenden Rechts überwiegend auf die Notwendigkeit der Anpassung an die EU-Vorgaben zurückzuführen sind. Als Flaggschiff der ganzen Flotte von Änderungen gelten zwar die erhöhten Steuersätze, wir empfehlen aber zu Beginn des neuen Jahres eine ganze Reihe von sonstigen Änderungen näher zu analysieren – die Mehrheit davon präsentieren wir Ihnen schon jetzt.

VAT

Inneregemeinschaftliche Lieferung - formale Anforderungen für die Anwendung des 0%-Satzes **5**

Est

Pauschale Abrechnung sog. kleiner Aufträge **7**

VAT

Änderungen im UStG-PL für 2011 - ein kompliziertes Puzzlespiel **8**

VAT

Umsatzerfassung mit Registrierkassen - neue Regelungen **12**

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

0%-Satz bei der innergemeinschaftlichen Lieferung
Austritt eines Gesellschafters aus der Personengesellschaft und Einkommensteuer
Einkunftsquellen der Gesellschafter von Personengesellschaften
Ausstellung und Aufbewahrung von e-Rechnungen
Besteuerung der Ausgabe von Wertgutscheinen **15**

INFORMATIONEN

Was gibt es Neues bei KZWS? **20**

VAT

Inneregemeinschaftliche Lieferung - formale

Anforderungen für die Anwendung des 0%-Satzes

Die innergemeinschaftliche Lieferung ist die Ausfuhr der Waren aus einem Mitgliedstaat in ein anderes Mitgliedstaat in der Erfüllung einer steuerpflichtigen Leistung. Als innergemeinschaftliche Warenlieferung gilt auch die Verbringung durch den Steuerpflichtigen der zu seinem Unternehmen gehörenden Waren aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates, welche im Rahmen des von diesem Steuerpflichtigen geführtem Unternehmen hergestellt, abgebaut oder erworben wurden - falls sie der Geschäftstätigkeit dienen sollen.

Die innergemeinschaftliche Lieferung wird – grundsätzlich – nicht besteuert, deshalb wird in diesem Fall der 0%-Satz angewendet. Die Voraussetzung für die Anwendung dieses Steuersatzes ist unter anderem der Besitz einer Reihe von Unterlagen, die die innergemeinschaftliche Lieferung bestätigen (Beweise dafür, dass die Waren aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates ausgeführt wurden und dem Erwerber auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als Inland zugeliefert wurden).

Als Beweise gelten folgende Unterlagen, falls diese gemeinsam die Warenlieferung an den sich auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als Polen befindenden Erwerber bestätigen:

- die von dem für die Ausfuhr der Waren aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates verantwortlichen Frachtführer (Spediteur) erhaltenen Frachtbriefe, aus denen eindeutig folgt, dass Waren an das Bestimmungsort zugeliefert wurden, falls der Frachtführer (Spediteur) mit dem Warentransport beauftragt wurde,
- Kopie der Rechnung und
- Aufstellung der jeweiligen Ladungsgegenstände (Art. 42 Abs. 3 UStG-PL) .

Falls der Steuerpflichtige oder der Erwerber, der die Warenausfuhr, die den Gegenstand der innergemeinschaftlichen Lieferung darstellt, mit eigenem Transportmittel vollbringt, dann sollte man außer den oben genannten Unterlagen (Kopie der Rechnung und Aufstellung der jeweiligen Ladungsgegenstände) zur Anwendung des 0%-Steuersatzes noch Unterlagen, die mindestens folgende Informationen enthalten, besitzen:

- Vorname und Name oder Firmenname und Sitz der Gesellschaft oder der Wohnort des Steuerpflichtigen, der die innergemeinschaftliche Lieferung vollbracht hat und des Abnehmers dieser Waren,
- Adresse an welche die Waren befördert werden, falls diese von der Adresse des Sitzes oder des Wohnortes des Abnehmers abweicht,
- die Bestimmung der Waren und deren Menge,
- die Bestätigung der Warenannahme durch den Abnehmer,

- die Art und das Kennzeichen des Transportmittels, mit dem die Waren zugeliefert wurden (oder eventuell Flugnummer, falls die Waren mit Luftverkehr transportiert wurden) (Art. 42 Abs. 4 UStG-PL).

Im Falle der Ausfuhr neuer Transportmittel durch den Abnehmer ohne des Einsatzes anderer Transportmittel (z.B. ein Anhänger), sollte man außer der oben genannten Unterlagen auch Unterlagen besitzen, die die richtige Identifizierung des die Lieferung vollbringenden Steuerpflichtigen, des Abnehmers und des neuen Transportmittels ermöglichen, insbesondere:

- Daten des Steuerpflichtigen und des Abnehmers ,
- Daten zur Identifizierung des Lieferungsgegenstandes als einen neuen Transportmittel ,
- Lieferungsdatum ,
- Unterschriften des Steuerpflichtigen und des Abnehmers,
- Erklärung des Abnehmers über die Ausfuhr eines neuen Transportmittels außerhalb des Staatsgebietes innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung,
- Belehrung des Abnehmers über die Folgen der Nichterfüllung der im oben genannten Punkt erwähnten Pflicht - im Weiteren „Ausfuhrnachweis“(Art. 42 Abs. 5 UStG-PL).

Im Falle wenn die oben genannten Unterlagen die Tatsache der Wareneinstellung an den Abnehmer, der sich auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als Polen befindet, nicht eindeutig bestätigen – als Beweise dafür, dass die innergemeinschaftliche Lieferung tatsächlich stattgefunden hat, gelten auch andere Unterlagen, die auf die innergemeinschaftliche Lieferung hinweisen, insbesondere:

- Handelskorrespondenz mit dem Abnehmer - darunter auch seine Bestellung,
- Unterlagen bezüglich der Versicherung und Frachtkosten,
- Unterlagen, die die Bezahlung für die Ware bestätigen,
- Beweis für die Warenannahme durch den Abnehmer auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates.

Es darf nicht vergessen werden, dass der Ausweis der innergemeinschaftlichen Lieferung mit dem 0%-Satz bedarf, dass alle oben erwähnten Unterlagen vor dem Ablauf der für die Einreichung der Steuererklärung für die jeweilige Abrechnungsperiode vorgesehenen Frist, also Monat oder Quartal, indem die Steuerpflicht aus innergemeinschaftlicher Lieferung entstanden ist, vorhanden sein müssen.

Sicherheitshalber ist es wert, jedes Mal alle mit dem jeweiligen

VAT - Forts.

Geschäft zusammenhängenden Unterlagen einzusammeln und sich in der Dokumentation immer der für beide Geschäftsparteien richtigen Identifikationsnummer zu bedienen. Sowohl der Erwerber als auch der Steuerpflichtige sollten die richtige und gültige Identifikationsnummer für Zwecke der innergemeinschaftlichen Geschäfte angeben, die eine aus zwei Buchstaben bestehende Kennzeichnung enthalten. Jedes Element der gesammelten Unterlagen kann sich als hilfreich erweisen – besonders, wenn man das Urteil des Verwaltungsgerichtes in Szczecin vom 26. Mai 2010 in Betracht nimmt (Az.: I SA/Sz 191/10), das sich auf die formalen Anforderungen bezieht, die der Steuerpflichtige gemäß dem Umsatzsteuergesetz bei der Besteuerung der innergemeinschaftlichen Lieferung zu erfüllen hat (Kommentar hierzu finden Sie in dem Abschnitt „Rechtsprechung“ dieses Newsletters). In der Geschäftspraxis hat man oft mit dem in dem Urteil beschriebenen Fall zu tun, sowie mit solchem Fall, wo der Zulieferer gar nicht den Frachtbrief von dem Abnehmer bekommen hat. Dies wäre mit der Nichterfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Dokumentierung der innergemeinschaftlichen Lieferung gleichbedeutend. In solchem Fall kann alleine die Nichterfüllung der formellen Anforderungen, mit dem gleichzeitigen Nachweis der Tatsache der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung mit anderen Beweisen, für den Steuerpflichtigen keine negativen Folgen hervorrufen. Die von dem Verwaltungsgericht vorgestellte Urteilsbegründung ist als nachvollziehbar und logisch zu beurteilen. Die Fassung des Artikels 42 Abs. 11 des UStG-PL kann andeuten, dass der Steuerpflichtige, der die innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt hat, sowohl die im Abs. 3-5 genannten Unterlagen als auch die Ersatzunterlagen nutzen kann, falls die erstgenannten Unterlagen die innergemeinschaftliche Lieferung nicht eindeutig nachweisen. Das Gericht vertritt jedoch die Meinung (und das zu Recht), dass die Vorschriften anders zu verstehen sind: nämlich wenn die in Abs. 3-5 genannten Unterlagen gar nicht vorhanden sind, darf man immer noch die Ersatzunterlagen anwenden. Die Richtigkeit solcher Auslegung bestätigt eindeutig auch der Beschluss der sieben Richter des Oberverwaltungsgerichtes

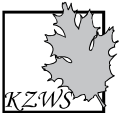
vom 11.10.2010 (Az.: I FPS 1/10). Deshalb lohnt es sich alle mit jeweiligem Geschäft zusammenhängenden Unterlagen zu sammeln.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat die im Art. 42 Abs. 3-5 UStG-PL genannten Unterlagen vor dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung für den zweiten Folgemonat nach dem Monat, in dem die Steuerpflicht aus innergemeinschaftlichen Lieferung entstanden ist, nicht erhalten und muss deshalb diese Lieferung als eine inländische gemäß dem 22%-Satz versteuern lassen. Im fünften Monat hat der Steuerpflichtige jedoch die im Art. 42 Abs. 11 UStG-PL genannten Unterlagen bekommen, also die Ersatzunterlagen, hingegen die in Abs. 3-5 genannten Unterlagen hat er nie gesehen. Basierend auf dem Urteil vom 26. Mai 2010 und den obigen Schlussfolgerungen ist festzustellen, dass mit dem Zeitpunkt des Erhaltens der die innergemeinschaftliche Lieferung bestätigenden Unterlagen, also im fünften Monat, nach dem Monat, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, sollte der Steuerpflichtige:

1. die Steuererklärung korrigieren, in der er den 22%-Satz ausgewiesen hat (der zweite Monat nach dem Monat, in dem die Steuerpflicht entstanden ist), indem man die dort erwiesene inländische Lieferung mit Null gleichsetzt und
2. die Steuererklärung für den Monat, in dem das Geschäft tatsächlich stattgefunden hat, korrigieren und die innergemeinschaftliche Lieferung ausweisen.

Man darf auch nicht vergessen, dass die zusammenfassenden Meldungen (VAT-UE) für die oben genannten Monate zu korrigieren sind.



Ewa WEKWERT

Junior Fachbuchhalterin
in der Buchführungsabteilung



ESt

Pauschale Abrechnung sog. kleiner Aufträge

Albert Einstein hat einmal gesagt: „Am schwersten auf der Welt zu verstehen ist die Einkommensteuer“. Neue Regelungen und Gesetzänderungen erleichtern das Leben der Steuerpflichtigen nicht. Ein gutes Beispiel ist die Novellierung des polnischen Einkommensteuergesetzes vom 1. Januar 2009. Diese Novellierung setzt neue Vorschriften bezüglich der pauschalen Abrechnung sog. kleiner Aufträge mit dem 18%-igen Steuersatz in Kraft.

Diese Steuer umfasst ausschließlich die Einkünfte aus der sog. persönlich ausgeführten Tätigkeit auf Grundlage des Werkvertrages und des Auftragsvertrages. Zusätzlich, damit die Einkünfte mit der 18%-igen Pauschale besteuert werden, darf der Auftragnehmer kein Arbeitnehmer des Auftraggebers sein und der Entlohnungsbetrag darf monatlich 200 PLN nicht überschreiten.

Eine nur scheinbar einfache Vorschrift ruft viele Zweifel auf der Seite der Steuerpflichtigen hervor. Probleme entstehen schon zum Zeitpunkt der Bestimmung, welche Elemente im Vertrag zu erfassen sind, damit der Steuerpflichtige die Steuer pauschal abrechnen darf. Wichtig ist die Art und Weise der Bestimmung der Entlohnung. Wie es schon erwähnt wurde, darf die Entlohnung 200 PLN nicht überschreiten. Zusätzlich, wie Interpretationen des Ministers für Finanzen hinweisen, muss die Entlohnung wertmäßig bestimmt werden, also im Falle wenn der Vertrag z.B. den Stundensatz angibt, finden auf solchen Vertrag automatisch allgemeine Besteuerungsregeln die Anwendung (d.h. die Besteuerung erfolgt gemäß dem Stufentarif).

Oft kommt auch die Frage vor, wie soll die Abrechnung vorgenommen werden, falls die monatliche Entlohnung im Vertrag 200 PLN überschreitet, jedoch diese dem Steuerpflichtigen in monatlichen Raten, die den vom Gesetz bestimmten Betrag nicht überschreiten, ausgezahlt wird. Finanzbehörden interpretieren diesen Fall auf solche Weise, dass als Steuerbemessungsgrundlage die im Vertrag oder in Verträgen bestimmten Beträge anzusehen sind, wodurch die ausgezahlten Beträge irrelevant sind. Unabhängig davon, wie viel dem Steuerpflichtigen während des Monats ausgezahlt wird, wird die Entlohnung pauschal nur dann besteuert, wenn sie im Vertrag oder in Verträgen mit maximal 200 PLN festgesetzt wird.

Im Gesetz wurde auch die Abrechnungsperiode bestimmt und zwar als solche gilt ein Monat. Die Steuerbemessungsgrundlage bildet die aus den während eines Kalendermonats unterschriebenen Verträgen folgende Summe der Entlohnungen eines Auftragnehmers.

Die Erfüllung der obigen Bedingungen ermöglicht die Qualifizierung des Vertrages für die pauschale Besteuerung. Doch in manchen Fällen ist diese Qualifizierung etwas kompliziert.

Ein gutes Beispiel sind Einkünfte derjenigen Personen, die ein Organ der öffentlichen Gewalt, staatlicher Verwaltung oder ein Selbstverwaltungsorgan, Gericht oder Staatsanwalt mit der

Ausführung bestimmter Handlungen beauftragt hat, und die das Einkommen daraus der Einkunftsquelle: persönlich ausgeführte Tätigkeit zurechnen. Dies betrifft Berufe wie Sachverständiger, Rechtsanwalt, Übersetzer/Dolmetscher, Justiziar oder ehrenamtlicher Richter. Die Einkunftsart ruft keine Zweifel hervor, jedoch die Bestimmung der Besteuerungsform bleibt umstritten. Oft überschreitet die Entlohnung der mit Auftragsvertrag z.B. für das Gericht arbeitenden Personen 200 PLN nicht. Theoretisch sollten diese Einkünfte pauschal abgerechnet werden. Es sollten jedoch die Verordnungen des Justizministers beachtet werden, in welchen die Lohnsätze für die o.g. Handlungen festgesetzt werden. Die Entlohnung dieser Personen ist nicht im Voraus bestimmt und wird in der Verordnung geregelt, deshalb unterliegen die von den Rechtsanwälten und ehrenamtlichen Richtern und anderen Personen ausgeführten einmaligen Aufträge der Besteuerung nur nach allgemeinen Regeln.

Die Finanzbehörden bestätigen im Allgemeinen den oben präsentierten Ansatz, nur der Leiter der Oberfinanzdirektion in Bydgoszcz präsentiert in der Interpretation vom 2. April 2009 (ITPB1/415-15/09/MR) eine andere Ansicht in Bezug auf die Entlohnung der Sachverständigen. In diesem Fall kann die Begründung in der Verordnung des Ministers für Finanzen vom 18. Dezember 1975 bezüglich der Kosten der Beweisführung aus dem Sachverständigengutachten im Gerichtsverfahren gefunden werden. Dies weist auf bestimmte Handlungen hin, für die eine im Voraus bestimmte Entlohnung zusteht. Somit bestimmt der Vertrag die Entlohnung im Voraus und diese kann sich während der Ausführung nicht ändern. Folglich ist in diesem besonderen Fall die pauschale Abrechnung anzuwenden.

Weitere Zweifel löst die Besteuerungsmethode bei Einkünften der Betriebsverwaltung, Aufsichtsräte, Kommissionen und sonstiger Organe der juristischen Personen hervor. Diejenigen Personen, die gleichzeitig Arbeitnehmer des Unternehmens und Mitglieder z.B. des Vorstandes sind, unterliegen der Besteuerung gemäß dem Stufentarif, unabhängig von der Höhe der Entlohnung. Hingegen wird eine Person, die eine Verwaltungsfunktion in einem Unternehmen ausübt und gleichzeitig kein Arbeitnehmer des Steuerzahlers ist, pauschal abgerechnet, natürlich nur sofern die oben erwähnten sonstigen Bedingungen erfüllt werden (was in der Praxis eher unrealistisch ist).

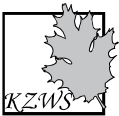
Ein Dilemma im Bereich der ordnungsmäßigen Steuerabrechnung kommt auch im Falle der auf Grundlage des Werkvertrages mit der Übertragung der Vermögensurheberrechte erzielten Einkünfte vor. Die Aufnahme der Zusammenarbeit auf Basis des Werkvertrages, wenn der Auftragnehmer kein Arbeitnehmer des Steuerzahlers ist und die monatliche Entlohnung 200 PLN nicht überschreitet, kann als Pauschale oder nach dem Stufentarif besteuert werden. Ein ausschlaggebender Faktor ist die Übertragung der Urheberrechte. Falls die Ausführung des Werkvertrages mit der Übertragung der Urheberrechte verbunden ist –

PIT - c.d.

so ist der Steuerzahler verpflichtet die ESt-Vorauszahlungen einzubehalten. Dagegen im Falle wenn der Steuerpflichtige die Vermögensurheberrechte nicht überträgt, werden die Einkünfte aus dem Werkvertrag pauschal abgerechnet. Diesen allerdings kontroversen Standpunkt vertritt der Leiter der Oberfinanzdirektion in Warszawa in der Interpretation vom 29. Juni 2009 (IPPB2/415-245/09-4/MK).

Einkünfte aus persönlich ausgeführten Tätigkeit (pauschal abgerechnet) werden mit den nach allgemeinen Regeln besteuerten Einkünften nicht zusammen gerechnet, sie werden also in der Jahressteuererklärung nicht ausgewiesen. Bei der Pauschalbesteuerung bilden nämlich die Besteuerungsgrundlage die Einnahmen ohne Abzug von Werbungskosten oder von Beiträgen zur Sozial- oder Krankenversicherung.

Der Steuerzahler ist zur Einbehaltung der pauschalen Steuer in Höhe von 18% der Einnahmen und zur späteren Überweisung dieses Betrages bis zum 20. Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Steuer einbehalten wurde, auf das Konto des hinsichtlich des Sitzes des Unternehmens, des Ortes der Führung der Geschäftstätigkeit oder des Wohnortes des Steuerzahlers zuständigen Finanzamtes verpflichtet. Zusätzlich muss der Steuerzahler bis Ende Januar des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung bezüglich der pauschalen Einkommensteuer bei dem hinsichtlich des Sitzes des Unternehmens, des Ortes der Führung der Geschäftstätigkeit oder des Wohnortes des Steuerzahlers zuständigen Finanzamt einreichen.



Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die auf Grundlage der Auftragsverträge und Werkverträge erzielten Einkünfte zu derselben Einkunftsart gehören – nämlich zu der persönlich ausgeführten Tätigkeit. Folglich bei der Unterzeichnung mit einem Auftraggeber/Bestellenden von zwei Verträgen: eines Werkvertrages und eines Auftragsvertrages werden die Einnahmen aus diesen Verträgen summiert. Ab dem 1. Januar 2011 werden die Vorschriften bezüglich der pauschalen Besteuerung vereinfacht. Aus den aktuell bekanntgegebenen Änderungen folgt, dass der beschriebenen Besteuerungsform jeder einzelne Vertrag, dessen Wert 200 PLN nicht überschreitet, unterliegen wird. Die erhaltene Entlohnung wird nicht summiert auch wenn diese von einem Auftraggeber oder Bestellenden geleistet wird.

.Die Inanspruchnahme der pauschalen Besteuerungsform kann ein wenig die Verwaltungskosten auf der Seite des Steuerzahlers mindern. Doch nicht immer bringt es erwartete Vorteile für beide Seiten. Es soll nicht vergessen werden, dass bei der pauschalen Besteuerung die Werbungskosten nicht berücksichtigt werden und die Einkünfte des Steuerpflichtigen der pauschalen Besteuerung jedes Mal unterliegen, wenn die erwähnten Bedingungen erfüllt werden. Zwecks Vermeidung der Korrekturen der Abrechnung empfiehlt es sich die Auszahlung der Entlohnung aus dem gegebenen Vertrag auf den Folgemonat zu verschieben.

Justyna STAŃDO

Assistentin
in der Steuerberatungsabteilung



VAT

Änderungen im UStG-PL für 2011 - - ein kompliziertes Puzzlespiel

Eigentlich seit Beginn der Geltung des Gesetzes über die Steuer von Waren und Dienstleistungen wurden so umfangreiche Vorschriftenänderungen noch nicht vorgenommen. Die Mehrheit der neuen Regelungen ist tatsächlich notwendig, man kann jedoch nur bedauern, dass diese in so großer Eile eingeführt wurden, wodurch es an Zeit fehlte um ihnen den letzten Schliff zu geben. Leider ist schon auf den ersten Blick ein großer Teil der Vorschriften uneinheitlich und unpräzise. Im Endeffekt werden die Steuerpflichtigen Probleme mit der richtigen Steuerabrechnung haben, was sich wiederum in zahlreichen Streitfällen mit dem Fiskus abspiegeln wird. Zum Trost kann man nur an-

merken, dass nach der Regel, dass in allem Bösen ein guter Kern steckt, wenigstens ein Teil der neuen Regelungen ziemlich schnell die Richter analysieren und auslegen werden.

Neue Steuersätze

In der dreijährigen Übergangsperiode werden abweichende Steuersätze gelten. Derzeit ist es schwer vorherzusagen, was später passieren wird. Gemäß dem Gesetz zur Realisierung des Staatshaushalts wird ab dem 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013:

- der Grundsteuersatz 23% (statt 22%) betragen,

VAT - Forts.

- der ermäßigte Steuersatz 8% (statt 7%) betragen – und wird auf die meisten (Achtung: nicht alle) bisher mit dem 7%-Satz besteuerten Warenlieferungen oder Dienstleistungen die Anwendung finden,
- der zusätzliche ermäßigte Steuersatz in Höhe von 5% eingeführt, der hauptsächlich die Lieferung der unbearbeiteten Lebensmittel der pflanzlicher und tierischer Herkunft sowie Fachzeitschriften, Noten, Bücher in Papierform und Audiobooks (in dem letzten Fall - Senkung von 22% auf 5%) umfassen wird,
- die pauschale Steuererstattung für pauschalierende Landwirte von 6% auf 7% erhöht,
- in separater Steuersatz in Höhe von 4% (früher 3%) auf Taxidienstleistungen bleiben (was *notabene* europarechtswidrig ist).

In Bezug auf diese Änderungen wurde das Prinzip der Besteuerung der Lieferungen und Dienstleistungen zum Jahreswechsel - d.h. vor und nach der Steuersatzänderung - eingeführt.

Warenlieferung und einmalige sonstige Leistungen

Falls ein Geschäft faktisch vor dem Tag des Inkrafttretens neuer Vorschriften unabhängig von der Entstehung der Steuerpflicht ausgeführt wurde, ist noch der alte Steuersatz anzuwenden.

Dauerleistungen

Im Falle der nach Abrechnungsperioden abgerechneten Dauer-

leistungen – werden die alten und die neuen Steuersätze (zeit-) anteilig vor und nach dem Inkrafttreten neuer Vorschriften proportional angewendet.

Anzahlungen

Für die vor dem 1. Januar 2011 erhaltenen Vorauszahlungen ist der alte Steuersatz anzuwenden, sogar wenn der nächste Teil der Forderung schon 2011 beglichen und somit mit neuem Steuersatz besteuert wird.

Neue (alte) Steuerbefreiungen

Ab dem Anfang des Jahres 2011 zwecks der Identifikation der Waren oder Dienstleistungen werden sich die Steuerpflichtigen der neuen Polnischen Klassifikation der Erzeugnisse und Dienstleistungen (PKWiU) von 2008 bedienen müssen, die die bisherige aus dem Jahre 1997 ersetzen wird. Direkt in dem Änderungsgesetz wurde bestimmt, wonach alle Änderungen in der neuen Klassifikation (PKWiU 2008), die nach der Novellierung des Steuergesetzes erfolgen könnten, keinen Einfluss auf die Steuerabrechnung haben werden.

Der die Liste der Steuerbefreiungen enthaltende Anhang Nr. 4 zum Gesetz wurde völlig aufgehoben – die aktuellen Steuerbefreiungen werden in den weiteren Absätzen im Art. 43 genannt. Die unten vorgeführte Tabelle präsentiert kurz die wichtigsten Modifikationen im Katalog der Steuerbefreiungen.

SONSTIGE LEISTUNG	ANMERKUNGEN ZU DEM UMFANG DER BEFREIUNG
Postdienstleistungen	neue Formulierung erlaubt künftig auch die Erbringung dieser Dienstleistungen von einem anderen Anbieter als „Poczta Polska“ (Polnische Post)
Dienstleistungen im Bereich der medizinischen Behandlung	die Steuerbefreiungen wurden objekt- und subjektbezogen eingeschränkt, aber nicht alle Bestimmungen sind klar – die Dienstleistungen sollen nämlich „der Vorbeugung, Erhaltung, Wiedererlangung und Besserung der Gesundheit dienen“, was schon z.B. Schönheitsoperationen verschiedener Art ausschließt
Dienstleistungen der Gemeinden, Selbstverwaltungen, Stiftungen, Genossenschaften	bei der Beschreibung der Steuerbefreiungen hat man sich der unscharfen Begriffe, wie z.B. „direkt nötige Dienstleistungen“ bedient
Dienstleistungen der Sozialhilfe	die Steuerbefreiungen sollten jedes solche Dienstleistungen anbietendes Subjekt, unabhängig von dem formalen Status, betreffen
Bildungsdienstleistungen	die Steuerbefreiungen umfassen alle von den sowohl nach dem Gesetz über das Bildungssystem beaufsichtigten Bildungseinrichtungen als auch sämtliche ihre Tätigkeit im Rahmen des Fremdsprachenunterrichts führenden Subjekte erbrachten Dienstleistungen (der letzte Fall ist europarechtswidrig); Probleme werden bei der Abrechnung des Dienstleistungsimportes aufkommen – es wird schwierig sein zu überprüfen, ob ein ausländisches Subjekt die im Rahmen des polnischen Bildungssystems und bei der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln vorgesehene Bedingungen erfüllt
Dienstleistungen der politischen, gewerkschaftlichen, patriotischen, philosophischen und bürgerlichen Organisationen	die Steuerbefreiungen umfassen die gegen Mitgliedschaftsbeiträge von Mitgliedern solcher Organisationen erbrachten Dienstleistungen – unter der Bedingung, dass sie gegen das Prinzip des freien Wettbewerbs nicht verstoßen (diese Bedingung wird in der Praxis sehr schwierig zu überprüfen)
Finanzdienstleistungen	in der neuen Form wird der Umfang der Steuerbefreiung präziser bestimmt – hauptsächlich über die Einführung einer genaueren Beschreibung der Ausschlüsse

VAT - Forts.

Für alle Steuerbefreiungen wurde eine allgemeine Regel eingeführt, gemäß welcher die Steuerbefreiungen auch die Dienstleistungen, die ein Bestandteil der steuerbefreiten Hauptdienstleistung sind – also auch solche, die zwar aus der Hauptdienstleistung auszusondern sind, aber für die Erbringung der Hauptdienstleistung *geeignet und unentbehrlich* sind. Höchstwahrscheinlich sind hier Fälle gemeint, wo die Erbringung der steuerbefreiten Hauptdienstleistung im gewissen Maße von der gleichzeitigen Erbringung einer separaten, gleichzeitig (im Paket) mit der Hauptdienstleistung zu erbringenden Teildienstleistung abhängig ist.

Die Änderung der Abrechnungsweise – Dienstleistungen der internationalen Personenbeförderung mit Bussen

Die Änderung bezieht sich auf ausländische Reiseveranstalter, die auf dem Gebiet Polens gelegentlich Personenbeförderung mit den im Ausland registrierten Reisebussen vornehmen. Bisher erfolgte die Abrechnung der Steuer von Waren und Dienstleistungen jedesmal an der Staatsgrenze, bei einer Zollbehörde. Nach den neuen Regulierungen werden auch solche Unternehmer verpflichtet sein sich als aktive VAT-Steuerpflichtige zu registrieren und die Steuer nach allgemeinen Regeln abzurechnen (also in meisten Fällen in Anlehnung an die in Polen zurückgelegte Streckenlänge). Der Busfahrer muss mindestens eine Kopie des Nachweises der Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke bei sich haben (solche Kopien werden in größerer Anzahl von dem zuständigen Finanzamt ausgegeben).

Vorsteuerabzug - Immobilien

Die EU-Vorschriften haben eine direkte Berücksichtigung solcher Fälle in den polnischen Regelungen erzwungen, wo Immobilien (also in der Regel hochwertige Waren) sowohl für Zwecke der Geschäftstätigkeit als auch für private Zwecke des Steuerpflichtigen genutzt werden. Ab 2011 wird im Falle solcher Immobilien der für Zwecke der Geschäftstätigkeit genutzte Teil und der für Privatnutzung bestimmte Teil prozentual bestimmt. Der Vorsteuerabzug wird natürlich nur im Bereich des für Zwecke der Geschäftstätigkeit genutzten Teils zustehen. Bedauerlicherweise wurde nicht genau präzisiert, welche Art der Berechnung der Proportionen der Immobiliennutzung als zulässig gelten wird. Ein Risiko (und zwar ein großes) der richtigen Wahl der Verfahrensweise wurde gesamthaft auf den betroffenen Steuerpflichtigen übertragen. Es genügt schon auf die Probleme im Bereich der Bestimmung z.B. der Gesamtnutzfläche für den Bedarf der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes im Falle des Wohnbaus oder der Nutzfläche bei der Immobiliensteuer hinzuweisen – jetzt kommt eine weitere Gelegenheit zu Streitfällen mit dem Fiskus.

Unangenehme Konsequenzen der falschen Abrechnung kann zur Notwendigkeit der regelmäßigen Korrektur der Abrechnungen führen (innerhalb von 10 Jahren ab der Inbetriebnahme einer Immobilie für Geschäftstätigkeitszwecke). Zusätzlich die aus den Änderungen in den Proportionen der Immobiliennutzung folgende Korrekturen werden von dem den ermäßigten Steuersatz anwendenden oder die Steuerbefreiungen abrechnenden Steuerpflichtigen mit den Korrekturen aus Steuersatzdifferenzen zusammen gerechnet müssen.

enden Steuerpflichtigen mit den Korrekturen aus Steuersatzdifferenzen zusammen gerechnet müssen.

Es gibt auch eine gute Nachricht – im Zusammenhang mit der proportionalen VorSt-Abrechnung besteht keine Pflicht zur Besteuerung der privaten Immobiliennutzung. Die die Erbringung der unentgeltlichen Dienstleistungen zu eigenem Nutzen des Steuerpflichtigen oder zum Nutzen der ihm nahestehenden Personen mit der entgeltlichen Vermietung gleichsetzende Vorschrift wird ihre Anwendung hier nicht finden. Solch eine Lösung ist systematisch kohärent – wenn der Steuerpflichtige nur den auf private Nutzung entfallenden Teil der Vorsteuer abrechnen darf, so andererseits sollte er keine zusätzliche Steuer für die private Immobiliennutzung zahlen müssen.

Vorsteuerabzug - Personenkraftwagen

Bis Ende 2012 darf Polen auf Grundlage der Sondergenehmigung der europäischen Kommission Einschränkungen bezüglich der Abrechnung der Vorsteuer für Pkw's mit Ladefähigkeit von mehr als 500 kg und Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t einführen. Also im Falle der meisten Pkw's „mit Gittern“ wird in diesem Zeitraum der vollständige Vorsteuerabzug nicht mehr möglich sein. Steuerpflichtige, die die Leasingverträge, Mietverträge oder Pachtverträge über Pkw's mit vollständigem Vorsteuerabzug abgeschlossen haben, werden dieses Recht als erworbenes Recht in Anspruch nehmen können - jedoch unter der Bedingung, dass der oben genannte Vertrag:

- spätestens am 31. Dezember 2010 abgeschlossen wird und
- beim Finanzamt spätestens bis zum 31. Januar 2011 gemeldet wird.

Nach dieser Periode (d.h. ab dem 1. Januar 2013) werden neue Einschränkungen des Vorsteuerabzugs gelten, jedoch viel leichtere, die die sogenannte Standstill-Klausel nicht verletzen werden – also das Recht auf Vorsteuerabzug im größeren Maße als gemäß den bis zum 30. April 2004 geltenden Vorschriften nicht einschränken. Ab 2013 wird der vollständige Vorsteuerabzug u.a. im Falle der folgenden Pkw's zustehen:

- Vans mit einer Sitzreihe,
- mit mehreren Sitzreihen und einem Laderaum von mindestens 50% der Fahrzeuglänge,
- mit konstruktionstechnisch getrennten Fahrerraum von dem Laderaum,
- Pickups,
- Sonderfahrzeuge,
- mit geringer Ladefähigkeit (sogar unter 500 kg), aber zum Ladungstransport konstruierten (mit maximal 2 Sitzen),
- mit Ladefähigkeit über 500 kg, mit drei oder mehr Sitzen.

Immer noch wird der Vorsteuerabzug beim Erwerb des zum Antrieb des Personenkraftwagens genutzten Kraftstoffes, Dielektrikstoffes und Erdgases völlig ausgeschlossen sein.

VAT - c.d.

In der Übergangsperiode (2011-2012), in der die verschärften Einschränkungen der Steuerabzugs gelten werden, wurde die Anwendung der Vorschrift zur Besteuerung der Privatnutzung der mit Einschränkungen umfassten Personenkraftwagen ausgeschlossen. Es ist jedoch schwierig die Tatsache zu begründen, dass genau solcher Ausschluss in den Vorschriften, die bis zum 2013 gelten sollen, nicht vorgesehen war (d.h. für die leichtere Version der Einschränkung der Steuerabsetzung).

Administrative Erleichterungen – Bestätigung der Annahme einer Korrekturrechnung

Neue Vorschriften heben die Pflicht der Bestätigung der Annahme einer Korrekturrechnung auf, in den Fällen, wo die ursprüngliche Ausgangsrechnung die auf dem Gebiet der Republik Polen nicht besteuerte Ausfuhr, innergemeinschaftliche Lieferung der Waren oder Dienstleistungen betroffen hat. Die Änderung ist natürlich logisch - in diesen Fällen hat die Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage sowieso keinen Einfluss auf die in Polen abgerechnete zu zahlende Umsatzsteuer. Es ist bei Gelegenheit zu betonen, dass das Behalten der Anforderung der Bestätigung der Annahme einer Korrekturrechnung in sonstigen Fällen als ein zweckbezogen unverhältnismäßiger Mittel (Verhinderung der Missbrauchs) europarechtswidrig ist.

Unentgeltliche Warenübergabe oder Dienstleistungserbringung – jedes mal besteuert

Ab 2011 wird jede unentgeltliche Übergabe der dem Unternehmen des Steuerpflichtigen gehörenden Waren für private Zwecke dieses Steuerpflichtigen oder ihm nahestehenden Personen oder sonstige Übergaben in Form einer Schenkung der Besteuerung unterliegen. Das unbegründete Kriterium des Zusammenhangs mit der Geschäftstätigkeit wird keine Bedeutung mehr haben. Die Steuer kommt immer dort auf, wo es zum endgültigen Verbrauch kommen wird. Dieselbe Regel wird auch für die unentgeltliche Dienstleistungserbringung ihre Anwendung finden.

Registrierkassen

Ab 2011 wird in einem großen Maße der Umfang der Befreiung von der Pflicht zur Vornahme der Erfassung unter Anwendung von Registrierkassen verändert. Über eine besondere Regelung in diesem Bereich informieren wir Sie in einem separaten Aufsatz auf der Seite 12. An dieser Stelle möchten wir jedoch anmerken, dass über eine längere Periode jede Registrierkasse parallel zwei Systeme der Steuersätze bedienen müssen wird – für den Fall der Abrechnung der Warenrückgabe.

Für die Zulassung der Registerkassen (also für die Überprüfung der technischen Bedingungen und die Zulassung der Registrierkassen zur Nutzung) wird ab Juli 2011 das Hauptamt für Maße (Główny Urząd Miar) zuständig sein.

Neue Regeln der Versendung und der Aufbewahrung von Rechnungen

Unter dem Druck der ständigen Rechtsprechung (hauptsächlich der Urteile des Oberverwaltungsgerichtes) hat das Ministerium für Finanzen das Projekt einer neuen Verordnung vorbereitet u.a. bezüglich der Ausstellung, Versendung und Aufbewahrung der Rechnungen in elektronischer Form unter dem Vorbehalt der Sicherung ihrer Integrität und Authentizität. Mehr zum Thema der Schwierigkeiten mit Rechnungen in elektronischer Form schreiben wir weiter im Teil „Rechtsprechung“ auf der Seite 15.

Lieferungen und Dienstleistungserbringung, die vom Abnehmer abgerechnet werden

Noch in der Projektphase befinden sich auch die Vorschriften, die die Besteuerungsregeln im Falle der im Inland gelieferten Waren oder im Falle der Dienstleistungserbringung mit dem Leistungsort durch Steuerpflichtige, die keinen Sitz, keinen festen Wohnsitz oder festen Ort der Geschäftstätigkeit haben, ändern sollen. Bis jetzt war die Abrechnung der zu zahlenden Steuer durch den Abnehmer der Ware oder Dienstleistung davon abhängig, ob der Steuerpflichtige, der keinen Sitz, keinen festen Wohnsitz oder festen Ort der Geschäftstätigkeit hat, die polnische Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen und selbst die steuerliche Abrechnung vorgenommen hat. Die Änderungen sehen vor, dass ein solcher ausländischer Steuerpflichtige:

- in keinem Fall die zu zahlende Steuer selbst abrechnen wird,
- eine Rechnung ohne Steuersatz und Steuerbetrag ausstellen wird.

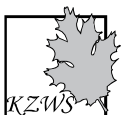
Hingegen wird der Abnehmer von Waren oder Dienstleistungen von ausländischem Steuerpflichtigen:

- eine interne Rechnung ausstellen,
- die in der internen Rechnung ausgewiesene zu zahlende Steuer automatisch als Vorsteuer abrechnen.

Der Ausweis der zu zahlenden Steuer in der Ausgangsrechnung von einem ausländischen Steuerpflichtigen wird dem polnischen Abnehmer das Recht auf Vorsteuerabzug aus solcher Rechnung entziehen.

Import von Dienstleistungen aus Steueroasen - nicht mehr schädlich

Bis jetzt war der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, falls dieser aus Rechnungen folgte, die die Dienstleistungserbringung von Subjekten, die einen festen Wohnsitz, einen Sitz oder Ort der Verwaltung auf dem Gebiet der im Anhang Nr. 5 zum Gesetz genannten sog. Steueroasen haben, belegen. Das neueste Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union hat solche Regelung als unzulässig erkannt. Ab Februar 2011 wird der Vorsteuerabzug unter üblichen Bedingungen möglich sein.



Przemysław POWIERZA
Steuerberater (PL) (11204)
Tax Partner
in der Steuerberatungsabteilung



VAT

Umsatzerfassung mit Registrierkassen - - neue Regelungen

Es ist die höchste Zeit die Folgen der erlassenen Verordnung des Ministers für Finanzen vom 26. Juli 2010 über die Befreiung von der Pflicht zur Vornahme der Umsatzerfassung unter Anwendung von Registrierkassen (GBl. 2001, Nr. 138, FN. 930) etwas näher zu betrachten.

Die derzeit geltende Verordnung über die Pflicht zur Erfassung der Umsätze unter Anwendung von Registrierkassen (GBl. 2009, Nr. 224, FN. 1797) tritt mit Ende dieses Jahres außer Kraft, also hat der Minister für Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Delegation gem. Art. 111 Abs. 8 des Gesetzes über die Steuer von Waren und Dienstleistungen (GBl. 2004, Nr. 54, FN. 535 – k.F. m.Ä.) neue Bedingungen der persönlichen als auch persönlich-sachlichen Befreiungen bestimmt, in Bezug auf Steu-

erpflichtige die den Verkauf an natürliche Personen ohne Geschäftstätigkeit und die pauschalierenden Landwirte vornehmen.

Die wichtigste Änderung, die die größte Anzahl der Steuerpflichtigen betrifft, ist die Abschaffung der Pflicht zur Erfassung des Verkaufes an natürliche Personen durch die Gruppe der Steuerpflichtigen die u.a. Rechts-, Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen, medizinische Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich der Erholung, Kultur und des Sports sowie Übersetzungsdienstleistungen erbringen. Die vollständige Liste der mit der sachlichen Befreiung nicht mehr umfassten Dienstleistungen wurde in der folgenden Tabelle vorgeführt.

FN	BEZEICHNUNG	PKWiU 1997
1	sonstige Dienstleistungen der Lagerung und Aufbewahrung von Waren – ausschließlich Aufbewahrung und Aufsicht – deren Erbringung durch den Steuerpflichtigen im ganzen Umfang mit einer Rechnung belegt wird	ex 63.12.14
2	Gepäckaufbewahrungsdienstleistungen an Bahnhöfen – ausschließlich erbracht mit Hilfe von Geräten zur automatischen Bedienung, die auch im personallosen System die Gebühr beziehen können	ex 63.21.10-00.10
3	Gepäckaufbewahrungsdienstleistungen an Busbahnhöfen - ausschließlich erbracht mit Hilfe von Geräten zur automatischen Bedienung, die auch im personallosen System die Gebühr beziehen können	ex 63.21.21-00.10
4	rechtliche, buchhalterische Dienstleistungen, Marktforschungsdienstleistungen, Meinungsumfragen, Beratung im Bereich der Geschäftsführung und des Managements, mit Ausnahme der Dienstleistungen der die A und P führenden Notare	74.1
5	die mit der PKWiU-Gruppierung umfasste Sachverständigungsdienstleistungen, architektonische und ingenieurtechnische Dienstleistungen – deren Erbringung durch den Steuerpflichtigen in vollem Umfang mit einer Rechnung belegt wird	ex 74.2
6	Dienstleistungen der Personalrekrutierung und Personalbeschaffung – deren Erbringung durch den Steuerpflichtigen in vollem Umfang mit einer Rechnung belegt wird	ex 74.5
7	Detektiv- und Bewachungsdienstleistungen – deren Erbringung durch den Steuerpflichtigen in vollem Umfang mit einer Rechnung belegt wird	ex 74.6
8	Sekretärs- und Übersetzungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Druck- und Vervielfältigungsdienstleistungen	ex 74.83
9	Sonstige kommerziellen Dienstleistungen, anderswo nicht klassifiziert – u.a. Dienstleistungen im Bereich der Bewertung der Kreditwürdigkeit, durch die Inkassobüros erbrachten Dienstleistungen - deren Erbringung durch den Steuerpflichtigen in vollem Umfang mit einer Rechnung belegt wird	ex 74.84
10	Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitsschutzes und Sozialfürsorge	85
11	Dienstleistungen im Bereich der Erholung, Kultur und des Sports, die bisher mit der Pflicht zur Nutzung der Registrierkassen nicht betroffen waren	ex 92
12	Beerdigungsdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen	93.03
13	die in den Haushalten erbrachte Dienstleistungen	95

VAT - c.d.

Bisher war für die Befreiung des Steuerpflichtigen von der Erfassungspflicht unter Anwendung von Registrierkassen das Erreichen eines 70%-igen Anteils des steuerbefreiten Umsatzes aus Verkauf von Waren und Dienstleistungen im ganzen Umsatz notwendig. Ab dem neuen Jahr wurde diese Schwelle auf 80% angehoben. Bei den die Geschäftstätigkeit beginnenden Steuerpflichtigen ist der voraussichtliche Anteil des steuerbefreiten Umsatzes aus Verkauf von Waren und Dienstleistungen im ganzen Umsatz im gegebenen Steuerjahr in Betracht zu ziehen.

Der Gesetzgeber hat, um im gewissen Maße die negativen Konsequenzen der oben genannten Änderungen einzuschränken, eine Übergangsperiode eingeführt, in der die Steuerpflichtigen zusätzliche Zeit für die Anpassung an die neuen Regelungen und die Erledigung aller damit zusammenhängenden Formalitäten bekommen haben. Die endgültige Frist der Einführung der Registrierkassen durch die Steuerpflichtigen, deren Umsätze von der Erfassungspflicht nicht befreit wurden und sie selbst die wert- und anzahlmäßigen Anforderungen nicht erfüllen, läuft am 30. April 2011 ab. Jedoch bezieht sich die oben genannte Frist ausschließlich auf Steuerpflichtige, die die Geschäftstätigkeit führen, welche mit der Befreiung im Rahmen der zur Zeit geltenden Verordnung betroffen ist. Folglich Personen, die mit ihrer Geschäftstätigkeit erst 2011 beginnen werden oder Steuerpflichtige, die ihre Befreiung noch während

der Geltungsdauer der aktuellen Verordnung verloren haben, werden ab dem ersten Tag der Geltung neuer Regelungen diese anwenden müssen und die oben genannte Frist wird in ihrem Fall irrelevant sein.

Es wurde schon erwähnt, dass die Befreiung für Steuerpflichtige, die im vorigen Steuerjahr den Umsatz von 40.000 PLN aus ihrer Geschäftstätigkeit nicht erreicht haben, weiterhin bestehen bleibt. Im Falle der die Geschäftstätigkeit beginnenden Steuerpflichtigen wurde die Umsatzschwelle auf 20.000 PLN festgesetzt. Die Überschreitung der oben genannten Schwelle verursacht den Verlust des Rechts auf Befreiung nach dem Ablauf von zwei Monaten, gerechnet ab dem ersten Tag des Folgemonats, nachdem die Überschreitung des Umsatzbetrages in der für die jeweilige Steuerpflichtigengruppe bestimmten Höhe erfolgt ist

Man hat sich entschlossen den Katalog der Tätigkeiten zu erhalten, für die die Befreiungen, ohne Hinsicht auf die Höhe des erreichten Umsatzes nicht gelten. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Dienstleistungen der Personenbeförderung und Ladungstransportes mit Taxis oder der Verkauf von Zigaretten und Getränke mit Alkoholgehalt über 0,5%. Der vollständige Katalog der Waren und Dienstleistungen wurde in der folgenden Tabelle 2 vorgeführt.

FN	BEZEICHNUNG
1	Steuerpflichtige, die die Geschäftstätigkeit im Bereich des Verkaufes des Flüssiggases führen
2	Dienstleistungen der regelmäßigen und unregelmäßigen Personenbeförderung im Straßenverkehr, mit der Ausnahme der unter Pos. 15 und 16 des Anhanges zur Verordnung genannten Beförderung
3	Dienstleistungen der Personenbeförderung und Ladungstransportes mit Taxis
4	Lieferung: der Triebwerkteile (PKWiU 28.11.4), Verbrennungsmotore der inneren Verbrennung für Zwecke des Wagenantriebs (PKWiU 29.10.1), Karosserien der Motorfahrzeuge (PKWiU 29.20.1), der Anhänger und der Sattelaufleger (PKWiU 29.20.2), Teile der Anhänger und Sattelaufleger und sonstiger Motorfahrzeuge ohne eines Kraftantriebes (PKWiU 29.20.30.0), Teile und Zubehör für Motorfahrzeuge (mit Ausschluss der Motorräder), anderswo nicht klassifiziert (PKWiU 29.20.30.0), der Kolbenverbrennungsmotore der inneren Verbrennung für Motorräder (PKWiU 30.91.3)
5	Lieferung von:
a)	Radio-, Fernsehen- und Telekommunikationsgeräte, mit Ausschluss der Elektronlampen und sonstiger elektronischer Elemente und Teile für Kameras und Geräte zur Arbeit mit Ton und Bild, Antennen (PKWiU ex 26 i ex 27.90)
b)	Kameraausrüstung, mit Ausschluss der Teile und des Zubehörs für Kameraausrüstung und Ausstattung (PKWiU ex 26.70.1)
6	Erzeugnissen aus Edelmetallen oder mit einem Anteil dieser Metalle, für welche die im Art. 113 Abs. 1 und 9 des Gesetzes genannte Steuerbefreiung nicht gilt
7	Computersoftware mit gespeicherten Daten oder gespeicherten Paketen, darunter auch Verkauf zusammen mit der Lizenz auf Nutzung: von CD's, DVD's, Kassetten, Magnetbänder (darunter Videokassetten), Disketten, Speicherkarten, Tintenpatronen
8	Erzeugnissen für die Nutzung als Treibstoffe, angeboten im Verkauf oder genutzt als Treibstoff, oder Zusätze oder Zusatzstoffe zu den Treibstoffen, unabhängig von dem PKWiU-Symbol
9	Tabakerzeugnissen (PKWiU 12.00), Alkoholgetränke mit Alkoholgehalt über 1,2% und Alkoholgetränke die eine Mischung von Bier und alkoholfreier Getränken sind, in deren der Alkoholgehalt 0,5% überschreitet, ohne Rücksicht auf PKWiU-Symbol, mit Ausnahme der Lieferung der Waren, welche unter Pos. 42 des Anhanges zur Verordnung genannt ist

VAT - c.d.

Bezüglich der Tätigkeiten, die der Befreiung von der Erfassungspflicht unter Anwendung von Registrierkassen unterliegen, wurden manche Dienstleistungen im Bereich der Landwirtschaft, der Kommunaldienstleistungen, der Medienzuführung (im Bereich der Lieferung von Energie, Gas und Wasser), des Stadtverkehrs, der Bildung, der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen oder Post- und Kurierdienstleistungen erhalten. Es ist zu unterstreichen, dass man sich bei der Aufstellung des Kataloges der Befreiungen der neuen Klassifikation der Erzeugnisse und Dienstleistungen von 2008 (PKWiU 2008) bedient hat (die vorige Verordnung bezog sich auf die Polnische Klassifikation der Erzeugnisse und Dienstleistungen vom 1997).

Man hat sich entschlossen das Vermächtnis bezüglich der Steuerpflichtigen, die ihre Dienstleistungen zugunsten einer geringen Anzahl der Kunden erbringen, zu erhalten, jedoch die Möglichkeit seines Einsatzes ist von der Erfüllung von 2 Bedingungen abhängig

- jede Dienstleistungserbringung durch den Steuerpflichtigen zugunsten einer keine Geschäftstätigkeit ausführenden natürlichen Person wird mit einer Rechnung belegt, in der insbesondere Identifikationsdaten des Abnehmers enthalten sind und
- die Anzahl aller oben genannten erbrachten Dienstleistungen darf in dem vorigen Steuerjahr 50 nicht überschreiten, wobei die Anzahl der Empfänger dieser Dienstleistungen 20 nicht überschreiten darf; im Falle der Steuerpflichtigen, die ihre Geschäftstätigkeit im zweiten Halbjahr beginnen, betragen diese Schwellen entsprechend 25 und 10.

Infolge des Inkrafttretens der neuen Verordnung wird die Lage mancher Berufsgruppen etwas komplizierter. Dies bezieht sich vor allem auf solche Berufe wie Arzt, Rechtsanwalt oder vereidigter Übersetzer/Dolmetscher. Ab dem neuen Jahr werden sie im Falle der Nichterfüllung der in der Verordnung enthaltenen

Bedingungen zur Vornahme der Erfassung unter Anwendung von Registrierkassen verpflichtet sein, falls sie Dienstleistungen erbringen zugunsten der Kunden, die keine Geschäftstätigkeit ausüben. Jedoch muss die Pflicht zur Nutzung einer Registrierkasse zum Tage des Inkrafttretens der neuen Verordnung nicht erfüllt werden. Der Minister für Finanzen, zwecks der Minimierung der möglichen Probleme bei der Einführung Registrierkassen und technisch-organisatorischer Erleichterungen für die Steuerpflichtigen, hat die Frist für die Installierung der Kassen für den 30. April 2011 festgesetzt.

Beispiel 1

Peter ist vereidigter Übersetzer und nimmt seine selbständige Geschäftstätigkeit am 3. Januar 2011 auf. Zum 17. März 2011 überschreitet sein Umsatz 20.000 PLN.

In solchem Fall wird er verpflichtet sein die Registrierkasse zum 1. Juni 2011 zu installieren

Beispiel 2

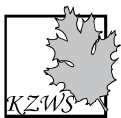
Anja ist Rechtsanwältin und führt eine Kanzlei, die sich in den Dienstleistungen für KMU spezialisiert. Es kommt aber auch vor, dass ihre Mandanten natürliche Personen sind, die keine Geschäftstätigkeit ausüben. Im vorigen Steuerjahr gab es 14 solche Personen. Im laufenden Jahr sollte die Anzahl solcher Mandanten aber 20 Personen nicht überschreiten.

Gemäß der neuen Verordnung wird Anja nicht verpflichtet sein diesen Mandanten Kassenbelege auszuhändigen

Beispiel 3

Georg ist Arzt, arbeitet im lokalen Krankenhaus und einmal in der Woche führt auch eigene Praxis, wo er seine Patienten behandelt. Sein jährlicher Umsatz aus der Führung der privaten Praxis beträgt ca. 35.000 PLN.

In solchem Fall muss Georg nicht die Registrierkasse einrichten (bis zum Zeitpunkt des Überschreitens der wertmäßigen Schwelle).



Adam KOŁODZIEJCZYK

Senior Assistent
in der Steuerberatungsabteilung

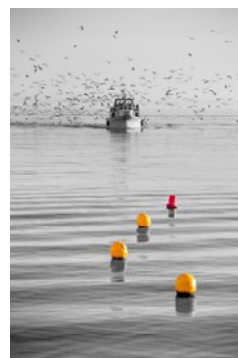


Gruppe der Beratungsunternehmen KZWS ist der alleinige Mitglied in Polen von RSM International, des schstgrößten Netzes von unabhängigen Beratungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien, mit über 730 Standorten in über 70 Ländern.

Mehr Informationen über RSM International finden Sie unter www.rsmi.com.

Rechtsprechung

Nachfolgend präsentieren wir interessante Urteile, die bei der Auslegung der Steuervorschriften hilfreich sein können. Es ist immer besser genau zu wissen, wo Netze gestellt sind...



Urteil des VG in Szczecin (I SA/Sz 191/10)

0%-Steuersatz bei der innergem. Lieferung

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes in Szczecin bezieht sich auf formale Anforderungen, die das polnische Gesetz über die Steuer von Waren und Dienstleistungen (GBl. 2004, Nr. 54, FN. 535 – k.F. m.Ä.) bezüglich der Besteuerung der innergemeinschaftlichen Lieferung stellt. In diesem Fall hat sich der Steuerpflichtige an die Finanzbehörden mit der Fragestellung gewendet bezüglich der Korrektur der Steuererklärung für den Monat, in dem er die innergemeinschaftliche Lieferung nach dem 0%-Satz abgerechnet hat. Später hat sich nämlich herausgestellt, dass die vom Frachtführer erhaltenen Unterlagen gefälscht waren. Der Antragsteller vertritt den Standpunkt, dass er diese Korrektur nicht vornehmen muss, weil er im guten Glauben gehandelt hat und alle Kräfte eingesetzt hat um die benötigten Unterlagen, deren Ordnungsmäßigkeit er selbst nicht beurteilen konnte, zu bekommen.

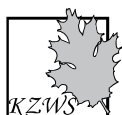
Die Finanzbehörden waren mit diesem Standpunkt des Steuerpflichtigen nicht einverstanden. Nach Meinung des Fiskus darf eine gefälschte Unterlage nicht als Beweis in Steuersache vorgeführt werden, denn diese gilt als rechtswidrig

Infolge der Klage des Steuerpflichtigen hat diese Sache in dem Verwaltungsgericht in Szczecin ihr Ende gefunden. In der Urteilsbegründung können wir lesen, dass der Besitz eines gefälschten Frachtbriefes keinen Verlust der Möglichkeit zur Anwendung des 0%-Satzes der USt-PL zur Folge hat, wenn der Steuerpflichtige über andere Beweise verfügt, die darauf hinweisen, dass die innergemeinschaftliche Lieferung tatsächlich erfolgt ist. Die durch das Verwaltungsgericht präsentierte Begründung ist nachvollziehbar und logisch. Es ist nämlich schwer der Interpretation der Finanzbehörden zuzustimmen, wonach der Empfang einer gefälschten Unterlage von dem Abnehmer verursacht hat, dass die innergemeinschaftliche Lieferung überhaupt nicht stattgefunden ist und die Anwendung des 22%-Satzes der

USt-PL erforderlich ist – selbst im Falle wenn die Lieferung tatsächlich stattgefunden hat und der Steuerpflichtige alle Kräfte eingesetzt hat, um die benötigten Unterlagen zu bekommen. Darüber hinaus steht ein solches Verfahren im Widerspruch zum Grundsatz der steuerlichen Neutralität der Mehrwertsteuer

Zu ähnlichen Schlussfolgerungen ist das Gerichtshof der Europäischen Union (früher: Europäischer Gerichtshof) gekommen, der im Falle Teleos (C-409/04) festgestellt hat, dass die Vorlage der gefälschten Unterlagen, deren Authentizität der Steuerpflichtige selbst nicht in der Lage war festzustellen, den Verlust des Rechts auf Behandlung einer Lieferung als die innergemeinschaftliche Lieferung automatisch nicht verursacht, falls das jeweilige Geschäft tatsächlich stattgefunden hat und dieses auf eine andere Weise belegt werden kann (z.B. mit der Bestätigung der Banküberweisung von dem Erwerber)

In der Wirtschaftspraxis kommt es auch oft zu solchen Fällen, wo der Lieferer den Frachtbrief von dem Abnehmer gar nicht bekommen hat, was gleichzeitig die Nichterfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Dokumentierung der innergemeinschaftlichen Lieferung zur Folge hat. Auch in diesem Fall allein die Nichterfüllung der formellen Anforderungen, beim gleichzeitigen Nachweis der tatsächlichen Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung mit anderen Beweisen, kann keine negativen Folgen für den Steuerpflichtigen verursachen. Die Bestätigung dieses Standpunktes ist u.a. in den Urteilen des Oberverwaltungsgerichtes vom 20. Januar 2009 (FSK 1500/08) und vom 5. Februar 2009 (I FSK 1882/07) zu finden. Somit falls aus den grundlegenden Unterlagen nicht eindeutig folgt, dass die innergemeinschaftliche Lieferung tatsächlich stattgefunden hat, kann der Steuerpflichtige sich der im Art. 42 Abs. 11 UStG-PL genannten Ersatzunterlagen bedienen, und auf dieser Grundlage den 0%-Satz für die innergemeinschaftliche Lieferung anwenden.



Vorbereitet von:
Adam KOŁODZIEJCZYK
Senior Assistent
in der Steuerberatungsabteilung

Rechtsprechung

Urteil des OVG (II FSK 542/09)

Austritt eines Gesellschafters aus der Pers.Ges. und ESt

Das Oberverwaltungsgericht hat vor kurzem die Frage der Besteuerung mit der Einkommensteuer der dem aus einer Personengesellschaft aufgrund ihrer Liquidation austretenden Gesellschafter ausgezahlten Beträge angesprochen. Der Steuerpflichtige hat sich an den MF mit dem Antrag auf die Vergabe einer verbindlichen Interpretation der Steuervorschriften gewendet.

Der Minister für Finanzen erläuterte, dass gemäß Art. 21 Abs. 1 Nr. 50 des EStG-PL nur die Rückerstattung der Anteile, die den Gegenwert der geleisteten Einlagen darstellen, nicht besteuert wird. Hingegen werden die dem Gesellschafter rückbezahlte Forderungen, die den Wert der geleisteten Einlagen überschreiten, als Einkünfte aus Vermögensrechten besteuert.

Der Steuerpflichtige, der mit der erlassenen Interpretation nicht einverstanden war, hat eine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Das Verwaltungsgericht in Warszawa hat in der Urteilsbegründung festgestellt, dass die Rückerstattung der Einlagen aus der Liquidation der Personengesellschaft nur in dem die Anteile des Gesellschafters überschreitenden Teil steuerpflichtig ist, wobei das Einkommen, ohne die Rückzahlung an verbleibende Gesellschafter, als geldwerter Vorteil zu qualifizieren ist. Das Gericht hat betont, dass die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft selbst und nicht die Gesellschaft der Steuerpflicht unterliegen, also sowohl die Leistung von Einlagen, als auch spätere Gewinnverteilung steuerlich neutral sind und die Verteilung des von der liquidierten Gesellschaft übriggebliebenen Vermögens nur die Realisierung schon besteuerten Gewinne darstellt.

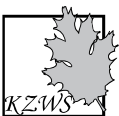
Infolge der von dem Fiskus eingelegten Revisionsklage hat dieser Fall sein Ende vor dem Oberverwaltungsgericht gefunden. In der Entscheidung hat das Gericht festgestellt, dass im Falle wenn die Rückerstattung der in die Gesellschaft geleisteten Einlagen infolge der Liquidation dieser Gesellschaft erfolgt, stellt der die Einlagenhöhe des Gesellschafters überschreitende Wert die Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und sollte entsprechend besteuert werden. Bezüglich der Einlagen sollte man nicht nur das Anfangskapital sondern auch die nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft an den Gesellschafter in folgenden Jahren, die auch diese Einlage erhöhen, in Betracht ziehen. Zusätzlich hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass der Überschuss der auf solche Weise berechneten Einlagen des Gesellschafters für ihm steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellt und nicht – wie es durch das Verwal-

tungsgericht behauptet wurde – als geldwerter Vorteil anzusehen ist

Der durch das Oberverwaltungsgericht vorgestellte Standpunkt scheint teilweise – nämlich bezüglich des Besteuerungsgegenstandes selbst – begründet zu sein. Einerseits wäre die Ansicht, dass die durch den Gesellschafter reinvestierten Gewinne doppelt besteuert werden müssen, weil sie in der Gesellschaft geblieben sind, äußerst schwierig zu begründen. Wiederum wäre die Freistellung von der Steuer der durch die Gesellschaft bereits erwirtschafteten und noch nicht besteuerten Gewinne dem Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung und dem Gleichheitssatz widersprechen

Es ist aber schwierig der Feststellung zuzustimmen, dass der die Höhe der von dem Gesellschafter erbrachten Einlage überschreitende Wert der Anteile zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu qualifizieren ist. Der durch die Gesellschaft erwirtschaftete Gewinn, welcher anschließend an die Gesellschafter ausgezahlt wird, zu den Einkünften aus selbständiger Geschäftstätigkeit gehört. Somit ist die Qualifizierung der Rückerstattung, die den Wert der von dem Gesellschafter erbrachten Einlagen überschreitet, zu den Einkünften aus Vermögensrechten nur deswegen, weil die Gesellschaft liquidiert wurde und die Einlagen an sich keinen Gewinn der Gesellschaft darstellen, äußerst inkonsequent. Nach Meinung des Verfassers dieses Kommentars kann der dem Gesellschafter aufgrund seines Austritts aus der Gesellschaft oder aufgrund der Liquidation dieser Gesellschaft ausgezahlte Wert nur insoweit die Steuerbemessungsgrundlage vergrößern, als er die von ihm geleisteten Einlagen überschreitet, wobei dieses Einkommen der Einkunftsquelle Einkünfte: selbständige Geschäftstätigkeit zuzuordnen ist. Auch die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes präsentieren in diesem Bereich keine einheitliche Rechtsprechung (siehe: Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 2004-10-07 – FSK 594/04; Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 2009-02-06 – II FSK 1629/07; Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 2010-01-15 – II FSK 1283/08).

Eine gute Nachricht für Steuerpflichtige ist jedoch die Tatsache, dass höchstwahrscheinlich mit dem Anfang des nächsten Jahres die Vorschriften bezüglich der Rückerstattung der Einlagen dem aus einer Personengesellschaft austretenden Gesellschaftern novelliert werden.



Vorbereitet von:
Adam KOŁODZIEJCZYK
Senior Assistent
in der Steuerberatungsabteilung

Rechtsprechung

Urteil des VG in Warszawa (III SA/Wa 566/10)

Einkunftsquellen der Gesellschafter von Pers.Ges.

Die Entscheidung betrifft die für eine offene Handelsgesellschaft ausgegebene individuelle Interpretation, in welcher der Minister für Finanzen festgestellt hat, dass die infolge der Währungsoptionen erlittenen Verluste mit dem positiven Einkommen aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht verrechnet werden dürfen, weil wir in diesem Fall mit zwei separaten Einkunftsquellen zu tun haben.

Die vom Verwaltungsgericht präsentierte Ansicht ist für diejenigen Steuerpflichtigen ungünstig, die ihre Geschäftstätigkeit in Form einer offenen Handelsgesellschaft führen und während der raschen Abschwächung der polnischen Währung hohe Kosten der Ausübung von ungünstigen Währungsoptionen getragen haben. Es ist ungünstig auch für diejenigen Gesellschafter der Personengesellschaften, deren Gesellschaften verschiedene Einkünfte erzielen können, die potenziell zu „Kapitaleinkünften“ qualifiziert werden können. Es ist nämlich zu betonen, dass die Qualifizierung dieser Kosten zu der Einkunftsquelle „Kapitaleinkünfte“ automatisch die Mitberücksichtigung der erlittenen Verlusten bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens aus „Geschäftstätigkeit“ verhindert. Folglich kann es dazu kommen, dass der betroffene Steuerpflichtige zur Zahlung der Einkommensteuer aus „Geschäftstätigkeit“ gezwungen wird, obwohl er zugleich erhebliche Verluste im Rahmen der Einkunftsart „Kapitaleinkünfte“ ausweist. Die Möglichkeit der Abrechnung dieses Verlustes ist auch sehr begrenzt, denn er kann nur die Einnahmen aus derselben Einkunftsquelle mindern und ausschließlich in Bezug auf die Einnahmen, die eventuell in der Zukunft ausgearbeitet werden (Verlustvortrag).

Das analysierte Problem wurde in der letzten Zeit zum Gegenstand vieler individueller Interpretationen und Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. Finanzbehörden vertreten bei der Ausgabe von individuellen Interpretationen konsequent die Meinung, dass als richtige Einkunftsquelle die Kapitaleinkünfte anzusehen sind. Erst die Anfechtung solcher Interpretation vor den Verwaltungsgerichten gibt die Hoffnung auf eine andere Entscheidung. Denn in der Rechtsprechung gibt es nämlich Meinungsverschiedenheiten in diesem Bereich. Im Rechtsverkehr gibt es sowohl Entscheidungen, wonach die Kosten aus Währungsoptionen der Einkunftsquelle „Geschäftstätigkeit“ zuzuordnen sind (z.B.: I SA/Po 295/10, I SA/Wr 1424/09) sowie Entscheidungen die auf „Kapitaleinkünfte“ hinweisen (z.B.: I SA/Ol 149/10, I SA/Łd 1190/09). Bis jetzt hat das Oberverwaltungsgericht seine Stellungnahme dazu nicht geäußert. Dies sollte sich jedoch bald ändern, denn die Mehrheit der durch die Verwaltungsgerichte ausgegebenen Entscheidungen noch nicht rechtskräftig ist (das heißt, dass diese Entscheidungen durch eine Partei noch angefochten wurden).

Wir sind der Hoffnung, dass sich das Oberverwaltungsgericht für die Möglichkeit der Verrechnung der Verluste aus Währungsoptionen im Rahmen der Geschäftstätigkeit erklären wird. Anderenfalls würde es nämlich zur grundlosen Differenzierung zwischen den juristischen Personen, die zur Berücksichtigung der Verluste aus Währungsoptionen im Rahmen der Geschäftstätigkeit berechtigt sind, und den die Geschäftstätigkeit führenden natürlichen Personen führen, die keine solche Möglichkeit haben.

EuGH-Urteil (Rs. Astra Zeneca, Nr. C-40/09)

Besteuerung der Ausgabe von Wertgutscheinen

In dem genannten Urteil vertritt EuGH die Meinung, dass die Ausgabe durch die Gesellschaft an die angestellten Mitarbeiter von Wertgutscheine gegen Verzicht auf einen Teil des zustehenden Gehalts als steuerpflichtige sonstige Leistung anzusehen ist. In der Begründung hat der EuGH festgestellt, dass diese Transaktion noch im Rahmen des Unternehmens des Arbeitsgebers ausgeführt wird und weil sie zugleich nicht als Lieferung behandelt werden kann, ist sie als sonstige Leistung zu klassifizieren.

Die Entscheidung ist ziemlich überraschend, weil bisher der EuGH konsequent die Meinung vertreten hat, dass derartige

Tätigkeiten den Rahmen der Umsatzbesteuerung sprengen (vgl. Rechtssachen C-288/94 Argos Distributors Ltd v. Commissioners of Customs & Excise und C-126/88 Boots v. Commissioners of Customs & Excise). Der in dem kommentierten Urteil präsentierte Standpunkt ist auch mit der in Polen üblichen Lösung nicht vereinbar. Bisher hat man allgemein die Ansicht akzeptiert (sowohl bei der Finanzverwaltung, als auch bei Verwaltungsgerichten), dass die Wertgutscheine als Wertzeichen, als Geldsurrogat zu behandeln sind. Folglich konnte ihre Übergabe keine Umsatzsteuerpflicht verursachen. Der Besteuerung unterliegt erst der Umtausch der Wertgutscheine gegen Waren oder

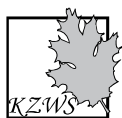
Rechtsprechung

sonstige Leistungen. Der EuGH hat diese Argumente gar nicht angesprochen, wobei er das Wesentliche der Wertgutscheine und ihre Funktion im Wirtschaftsverkehr völlig außer Acht gelassen hat. Der kommentierte Urteil ist zur Zeit sehr kontrovers. Zum Ende des Jahres sind nämlich die Wertgutscheine z.B. für Weihnachten unter Mitarbeitern sehr populär.

Die ersten Fragen nach möglichen Konsequenzen des genannten Urteils sind bereits aufgetaucht. Es ist nämlich anzumerken, dass einerseits – gemäß dem aktuellen Rechtsstand in Polen – sowohl Finanzbehörden als auch Verwaltungsgerichte zur Beachtung des breit verstandenen Europarechts verpflichtet sind. Das heißt, dass bei der Entscheidungsfindung in Steuersachen die Auslegung der Vorschriften, welche offensichtlich mit der durch den EuGH präsentierten Meinung nicht vereinbar wäre, unzulässig ist. Auf der anderen Seite ist es kaum vorstellbar, dass man bei der Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften

im Zusammenhang mit einem konkreten Sachverhalt die bisherige Rechtsprechung und herrschende Meinung völlig ignoriert. Das kommentierte Urteil gibt darüber hinaus auch keine klaren Gegenargumente für die bisherige Auslegung der Vorschriften in Polen.

Zweifellos hat die analysierte Entscheidung die bisherige Situation verkompliziert. Die letzten Pressemeldungen lassen jedoch ein wenig Optimismus in dieser Sache zu. In dem Artikel in *Gazeta Prawna (Fiskus: Wertgutscheine fürs Weihnachten für Mitarbeiter ohne VAT vom 23. November 2010)* hat man informiert, dass der Finanzminister weiterhin die Meinung vertritt, dass die Übergabe der Wertgutscheine an die Mitarbeiter der Besteuerung mit der Umsatzsteuer nicht unterliegt. Es ist also die Hoffnung begründet, dass – trotz des genannten EuGH-Urteils – sich die steuerliche Behandlung der Wertgutscheine im Bereich der Umsatzsteuer nicht ändern wird.



Vorbereitet von:

Mikołaj PRZYBYŁ

Steuerberater (PL) (11542), Senior Konsultant
in der Steuerberatungsabteilung

Urteil des VG in Poznań (I SA/Po 194/10)

Ausstellung und Aufbewahrung von e-Rechnungen

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes in Poznań vom 23. Juni 2010 (Az.: I SA/Po 194/10) hat die Frage der Möglichkeit der Ausstellung und der Versendung von Rechnungen im PDF-Format sowie das Ausdrucken und Aufbewahren dieser Rechnungen in Papierform aufgeworfen. Zunächst hat sich der Steuerpflichtige mit dem Antrag auf Interpretation an den Leiter der Oberfinanzdirektion in Poznań gewendet. Dieses Organ hat festgestellt, dass die von dem Antragsteller beschriebene Vorgehensweise rechtswidrig ist und der Betrag der Umsatzsteuer um den Betrag der Vorsteuer nicht gemindert werden kann.

Der Antragsteller war mit der Entscheidung der Finanzbehörde nicht einverstanden, deshalb hat er die Klage beim Gericht eingereicht. Das Landesverwaltungsgericht in Poznań hat im genannten Urteil betont, dass das polnische Umsatzsteuergesetz (GBl. 2004, Nr. 54, FN. 535 – k.F. m.Ä.) weder die Übersendungsform noch den Format der ausgestellten Rechnung bestimmt. Für die Gesetzgebung sei die EU-Richtlinie 2006/112/WE, auf deren Grundlage die polnischen Vorschriften bezüglich der Ausstellung von Rechnungen basieren, von großer Bedeutung. Trotz der Abhängigkeit der polnischen Vorschriften von dem EU-Recht sind noch einige Unstimmigkeiten festzustellen. Dies bezieht sich auf die Verordnung des Ministers für Finanzen vom 25. Mai 2005 bezüglich der Ausstellung von Rechnungen (GBl. 2005, Nr. 95, FN. 798. – k.F. m.Ä.). Wir finden dort eine

Vorschrift, die besagt, dass eine in elektronischer Form ausgestellte Rechnung in solcher Form auch aufbewahrt werden soll. Das Verwaltungsgericht ist aber zur interessanten Schlussfolgerung gekommen, dass man nach Unstimmigkeiten mit der EU-Richtlinie nicht suchen sollte, sondern das polnische Gesetz so auszulegen ist, dass es mit gemeinschaftlichen Regelungen vereinbar ist. Wie das Gericht hinweist, folgen aus dem Gemeinschaftsrecht zwei grundlegende Schlussfolgerungen: nämlich die EU-Mitgliedstaaten dürfen – als eine andere Methode – die Versendung und die Zurverfügungstellung der Rechnungen in elektronischer Form ohne der Notwendigkeit deren Bestätigung mit Hilfe der elektronischer Signatur oder mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) zulassen. Vielmehr dürfen die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Ausstellung und der Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form nur unter der Bedingung der Aufbewahrung der ausgestellten Rechnungen in elektronischer Form nicht begrenzen. Zusätzlich wird betont, dass die EU-Mitgliedstaaten zur Auflage sonstiger Formalitäten, die mit der Versendung und Aufbewahrung von Rechnungen in elektronischer Form zusammenhängen würden, nicht berechtigt sind. Die zur Zeit geltenden polnischen Vorschriften sind so zu interpretieren, dass die Anforderung der Versendung von Rechnungen in elektronischer Form mit der Nutzung der elektronischer Signatur oder des EDI-Systems ausschließlich die in elektronischer Form aufbewahrten Rechnungen betrifft.

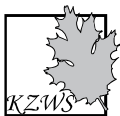
Rechtsprechung

Falls jedoch die Rechnungen nach deren Versendung in Papierform aufbewahrt werden, reicht die Erfüllung der Anforderung der Sicherung der Authentizität und Unverletzlichkeit deren Inhalts aus. Man darf also – nach Meinung des Gerichtes – eine Rechnung als PDF-Datei übersenden, diese ausdrucken und in Papierform aufbewahren und dabei die geltenden Vorschriften nicht verletzen. Dieses Urteil ist zu begrüßen, denn das Benutzen der ausgedruckten und in Papierform aufbewahrten Rechnungen schadet der Sicherheit des Rechtsverkehrs im Vergleich zu solchem Fall, in dem die Rechnungen von ihrer Ausstellung an in Papierform aufbewahrt werden, nicht.

Um das Verfahren zu vereinfachen und künftig ähnliche Streitfälle zu vermeiden wird ab dem 1. Januar 2011 eine neue Verordnung bezüglich der Ausstellung der Rechnungen in elektroni-

scher Form eingeführt. Die Liberalisierung der Vorschriften hat vor allem die Anpassung der polnischen Vorschriften an die gemeinschaftliche Vorschriften zum Ziel. Die geplanten Änderungen betreffen u.a. folgende Aspekte:

1. Versendung von Rechnungen in beliebiger elektronischer Form und beliebigem Format;
2. keine Pflicht zur Bestätigung der Integrität und Authentizität der Rechnungen mit Hilfe der elektronischer Signatur oder des elektronischen Datenaustausches (EDI);
3. Ausstellung der Rechnungen in elektronischer Form ohne der gleichzeitigen Pflicht zur Ausstellung der Korrekturrechnung in derselben Form ;
4. Möglichkeit des Ausdruckes und Aufbewahrung der in elektronischer Form erhaltenen Rechnungen.



Vorbereitet von:

Justyna STAŃDO

Assistentin

in der Steuerberatungsabteilung

Urteil des VG in Opole (I SA/Op 215/10)

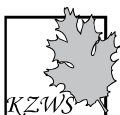
Ausstellung und Aufbewahrung von e-Rechnungen

Die Anforderung der Aufbewahrung der Rechnungskopie bedeutet das Behalten dieser Rechnung in der ursprünglichen Form und diese Bedingung wird auch durch die Aufbewahrung einer Rechnung in elektronischer Form erfüllt, d.h. als eine unveränderbare Textdatei, die jedes Mal die Wiedergabe in Papierform, in der Originalform, auf Verlangen der Finanzbehörde erlaubt – so hat das Verwaltungsgericht in Opole in dem Urteil vom 18. August 2010 entschieden.

Die allgemeinen Bedingungen der Aufbewahrung von Rechnungen weisen nicht auf die Form hin, in der die Rechnungen aufzubewahren sind, es wird jedoch unterstrichen, dass diese Form über den ganzen Zeitraum der Aufbewahrung von Rechnungen ihre Authentizität der Herkunft und Integrität des Inhaltes sichern soll, unter dem Vorbehalt, dass die dort gespeicherten Daten nicht modifiziert werden und lesbar bleiben. Solche Bedingungen können zweifellos bei der ursprünglich in Papierform ausgestellten Rechnung gesichert werden, falls ihre genaue Abbildung in der elektronischen Form erzeugt wird.

Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Ministers für Finanzen bezüglich der Ausstellung und Aufbewahrung von Rechnungen, wie es richtig durch die Steuerbehörde in der

angefochtenen Interpretation festgestellt wurde, werden die Rechnungen und Korrekturrechnungen in mindestens zwei Exemplaren ausgestellt, wobei der Abnehmer immer das Original bekommt und der Verkäufer immer die Kopie für sich behält. Das Original der Rechnung und der Korrekturrechnung soll das Wort "ORYGINAŁ" (Original) und die Kopie der Rechnung und der Korrekturrechnung – das Wort "KOPIA" (Kopie) enthalten. Es ist jedoch nicht klar, ob der Begriff „Originalform“ der Rechnung auch selbst die physische Form der Rechnung betrifft: Papierform oder elektronische Form. Das Verwaltungsgericht in Opole hat sich auf das Oberverwaltungsgericht berufen, das auch das Fehlen der normativen Gegenanzeigen für das „gemischte“ System der Versendung und Aufbewahrung von Rechnungen. Dieses beruht darauf, dass die Rechnungen in Papierform versendet werden und eine Kopie in elektronischer Form aufbewahrt wird, mit der Möglichkeit des Ausdruckes auf jedes Verlangen der berechtigten Behörde. Das Oberverwaltungsgericht hat folglich den Standpunkt präsentiert, wonach der Gesetzgeber eine beliebige Form der Informationsaufbewahrung nicht ausschließt, somit bleibt die Wahl des Datenträgers auf Seite des Steuerpflichtigen, wobei gleichzeitig die Pflicht zur Vorstellung solcher Informationen den berechtigten Behörden in der von ihnen geforderten Form besteht.



Vorbereitet von:

Magdalena SZŁAPKA

Managerin

in der Buchführungsabteilung

Was gibt es Neues bei KZWS?



Im Rahmen unserer Tätigkeit engagieren wir uns in zahlreiche öffentliche Initiativen. Wir möchten aktiv die junge Wirtschaft Polens gemeinsam aufbauen und entwickeln – durch Unterstützung von ausländischen Investoren beim sicheren, dynamischen Start Ihres polnischen Unternehmens, sowie durch Beratung für polnische Unternehmer – sowohl kleine Einzelunternehmer, als auch große internationale Konzerne.

Zum Ende Oktober hat KZWS eine Reihe von Aufsätzen über Umwandlungen von Unternehmen und M&A in Zusammenarbeit mit Dziennik Gazeta Prawna veröffentlicht. Mit dem Artikel vom 21. Oktober d.J. über Due-Diligence-Verfahren haben Anna Kowalczyk und Michał Dreas ihr Debüt gegeben. Wir gratulieren den Autoren ganz herzlich. Wir möchten gern unsere Erfahrungen teilen und in die Pressepublikationen möglichst viele Mitglieder unseres Teams engagieren.

Am 25. Oktober d.J. hat KZWS das Forum der Unternehmerischen Kontakte unterstützt, welches durch Zeitung der Börse Parkiet (www.parkiet.com) in Warszawa organisiert wurde. In der Konferenz hat Piotr Staszkiwicz referiert – mit der Vorlesung über die Bedeutung der Prüfung von Jahresabschlüssen für Investoren und für den Markt im Allgemeinen. Wir möchten dazu beitragen, dass das Bewusstsein der Wirtschaftssubjekte im Bereich der konkreten Vorteile aus der gut durchgeführten Abschlussprüfung kontinuierlich steigt.

Vom 29. Oktober bis zum 5. November d.J. haben Piotr Liss und Przemysław Powierza KZWS in der jährlichen Weltkonferenz von RSM International vertreten, welche diesmal in Kapstadt in Republik Südafrika stattgefunden hat. Intensives Seminar- und Schulungsprogramm wurde mit zahlreichen Gelegenheiten zum Gespräch und zum Austausch von Erfahrungen und Know-How mit Partnern aus RSM International verbunden. Unsere Bemühungen sollen dazu beitragen, dass unser Motto aus der ersten Seite dieses Newsletters immer aktuell bleibt.

Vom November bis Januar Tomasz Beger und Piotr Liss führen Veranstaltungen im Bereich der Reihe von Schulungen und Konferenzen durch, die durch Verein der Buchhalter in Polen (SKwP) organisiert wird und Steuern und Bilanzen betrifft. Wir nehmen uns viel Zeit für unsere eigene Weiterbildung und möchten unser Wissen weiterleiten – nur der Steuerpflichtige, der seiner Rechte und Pflichten bewusst ist, kann seine Steuerbelastung sinnvoll optimieren.

Am 2. und 3. Dezember d.J. haben Bartosz Miłaszewski, Marcin Kawka und Piotr Liss an dem Arbeitstreffen von RSM International teilgenommen, welches in Budapest mit europäischen Mitgliedern von RSM International (RSM Europe) organisiert wurde und die Verbesserung von fertigen Lösungen im Bereich der breit verstandenen Corporate Finance betraf. Die Workshops umfassten insbesondere die Problematik der Due-Diligence-Prüfungen, welche in der polnischen wirtschaftlichen Umwelt immer noch von großer Bedeutung sind. Wir stehen gern tatkräftig der Investoren zur Seite, die verschiedene Umwandlungen, Übernahmen und Fusionen vorhaben.

Die Fachberater von KZWS verbreiten aktiv das Wissen über Finanzen, Buchhaltung, Besteuerung, sowie über die rechtlichen Aspekte der Geschäftstätigkeit. In der letzten Zeit ist eine weitere Reihe von Publikationen in den schon längst mit uns zusammenarbeitenden Tageszeitungen Dziennik Gazeta Prawna und Rzeczpospolita erschienen. Dagegen die Zusammenarbeit mit dem Monatszeitschrift „Controlling“ (Verlag Forum) brachte mit sich interessante Artikel aus den Bereichen Controlling und Steuern. Wir empfehlen besonders die Ausgaben aus September und November.

Alle Interessierten verweisen wir auf folgende Webseiten

- www.gazetaprawna.pl
- www.rzeczpospolita.pl
- www.magazyncontrolling.pl

Für weitere Informationen finden Sie uns unter folgenden Adresse:

KZWS

Stary Rynek 38-39, 61-772 Poznań

T +48 61 8515 766

F +48 61 8515 786

www.rsmi.pl

biuro@rsmi.pl

Beachten Sie bitte, dass keiner der präsentierten Beiträge als rechtliche Beratung zu verstehen ist, weil jeder individueller Einzelfall einer sorgfältigen, separaten Prüfung bedarf. Aus diesem Grund ist die Haftung von KZWS Spółka Doradztwa Podatkowego S.A. und KZWS Audyt S.A. im Zusammenhang mit der Verwertung der in dieser Publizierung enthaltenen Informationen, Ratschläge und Hinweise ausgeschlossen.

© KZWS, 2010

Übersetzung aus dem Polnischen:

Aleksandra Paciorek (Konsultant bei KZWS)

Korrektur und Redaktion der Übersetzung:

Przemysław Powierza (vereidigter Übersetzer für die deutsche Sprache, KZWS)

KZWS is an independent member firm of RSM International, an affiliation of independent accounting and consulting firms.

RSM International is the name given to a network of independent accounting and consulting firms each of which practices in its own right.

RSM International does not exist in any jurisdiction as a separate legal entity.